

## **Art. 20 Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind auszufertigen und im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst im Amtsblatt der Regierung oder des Bezirks oder im Staatsanzeiger bekanntzumachen.